

Stellungnahme zum Änderungsantrag

GRÜNE-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/1198/1**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **OA**

Spielstraßen – Angebot ausbauen und temporäre Spielstraßen regelmäßig anbieten

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	22.02.2022	13.1	x	

Kurzfassung

Unter sogenannten „Sommerstraßen“ werden mitunter verschiedene Konzepte verstanden. Derzeit legt die Verwaltung den Fokus auf die Umsetzung der beiden Reallabore im Rahmen des IQ-Leitprojekts „Öffentlicher Raum und Mobilität Innenstadt“.

Weitere - auch temporäre - Umnutzungen von Straßen(-abschnitten) bedürfen einer detaillierten Einzelfallprüfung, die nach Abschluss der genannten Reallabore im Rahmen des rechtlichen und personell Machbaren erfolgen kann.

Die Verwaltung bittet daher den Änderungsantrag als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden			
Ja <input type="checkbox"/>			
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:			
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)			
<input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates			
<input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.			
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/>
Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)			negativ <input type="checkbox"/> geringfügig <input type="checkbox"/>
			erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Hinter dem Begriff „Sommerstraße“ verbergen sich unterschiedliche Konzepte. So ist beispielsweise von temporären Spiel- und Bewegungsflächen für Naherholung, Sport und Spiel, von verkehrsberuhigten Bereichen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität oder von temporären Spielstraßen die Rede.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) stellt grundsätzlich kein Instrument Kommunalen Selbstverwaltung dar, die alles ermöglicht, was im Sinne einer Rückgewinnung von Straßenräumen zu Aufenthaltsbereichen wünschenswert wäre. Die im verkehrlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen sogenannter „Sommerstraßen“ können jeweils nur dann umgesetzt werden, wenn diese im Einklang mit den Eingriffsbefugnissen der Straßenverkehrsordnung stehen.

Die Stadt München hat 2021 insgesamt zehn „Sommerstraßen“ ausgewiesen, den überwiegenden Teil davon als „verkehrsberuhigte Bereiche“. Diese müssen über bestimmte Merkmale (geringer Verkehr, überwiegende Aufenthaltsfunktion, niveaugleicher Ausbau, et cetera) erfüllen. Ob und inwieweit die Stadt München die rechtlichen Anforderungen der Straßenverkehrsordnung bei der Einrichtung von „Sommerstraßen“ vollumfänglich erfüllt, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Festzuhalten ist, dass für Eingriffe in den Straßenverkehr die rechtlichen Erfordernisse der StVO im Sinne erfüllter Tatbestandsmerkmale vorliegen müssen. Eine rasche, den Reallaboren vorgezogene oder parallel laufende Einrichtung von „Sommerstraßen“, auch wenn sie lediglich probeweise wäre, ist vom notwendigen Zeit- und Ressourcenaufwand nicht möglich. Die „temporäre“ Einrichtung von Sommerstraßen macht kein weniger detailliertes Konzept notwendig wie die dauerhafte Verkehrsbeschränkung an den betreffenden Örtlichkeiten.

Die Verwaltung arbeitet derzeit priorisiert an der Umsetzung der beiden Reallabore im Rahmen des IQ-Leitprojekts „Öffentlicher Raum und Mobilität Innenstadt“. Diese zeigen, wie aufwendig die vorbereitenden Maßnahmen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht sind.

Die Prüfung zur Umnutzung weiterer Straßen(-abschnitte) kann grundsätzlich nach Abschluss der Reallabore erfolgen, im Ergebnis verschließt sich die Verwaltung deshalb dem Antrag nicht. Auf Grund der anspruchsvollen rechtlichen Würdigung und der vielen, häufig widerstreitenden verkehrlichen Belange ist eine detaillierte Einzelfallprüfung erforderlich, die nur im Rahmen der personellen Ressourcen erfolgen kann und deshalb nur bei Einhaltung der begonnen und bestehenden stufenweise Prüfung über den ersten Schritt „Reallabor“ erfolgen kann.

Die Verwaltung bittet daher, den Änderungsantrag als erledigt zu betrachten.